

Kreistagsdrucksache Nr. 102/18

AZ. 15/014.91

Anlage: 1

Tagesordnungspunkt

Bildung des besonderen beschließenden Ausschusses zur Vorbereitung der Wahl des Landrats / der Landrätin

Zur Beratung im

Verwaltungs- und Technischer Ausschuss (öffentlich) Vorberatung am 23.10.2018

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 14.11.2018

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag bildet zur Vorbereitung der Wahl der Landrätin / des Landrats nach § 39 Abs. 2 Landkreisordnung (LkrO) einen besonderen beschließenden Ausschuss.
2. Die Zahl der Mitglieder des besonderen beschließenden Ausschusses zur Vorbereitung der Wahl der Landrätin / des Landrats wird auf 14 festgelegt. Die Stellvertretung der Ausschussmitglieder erfolgt entsprechend der Regelung in § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung des Landkreises Tübingen.
3. Die in der Anlage aufgeführten Kreistagsmitglieder werden im Wege der Einigung gemäß § 35 Abs. 2 Landkreisordnung als Ausschussmitglieder bestellt.

Sachverhalt:

Ablauf der Amtszeit und Neuwahl

Die Amtszeit von Landrat Joachim Walter endet mit Ablauf des 31.08.2019. Gemäß § 39 Abs. 1 LKrO ist die Neuwahl frühestens 3 Monate und spätestens 1 Monat vor Freiwerden der Stelle durchzuführen.

(vgl. KTDS 100/18 zur Festlegung des Wahltermins)

Besonderer beschließender Ausschuss, Zusammensetzung und Aufgaben

Zur Vorbereitung der Wahl bildet der Kreistag einen besonderen beschließenden Ausschuss nach § 39 Abs. 2 LKrO.

Der Ausschuss besteht gemäß § 39 Abs. 2 i.V.m. § 35 Abs. 1 LKrO aus mindestens 7 Mitgliedern sowie Stellvertreterinnen und Stellvertretern. Die Festlegung einer höheren Mitgliederzahl liegt im Ermessen des Kreistags.

Die Kreistagsfraktionen und die FDP-Gruppierung haben sich vorab auf insgesamt 14 Mitglieder und folgende Besetzung verständigt:

| Fraktion/Gruppierung | Sitze |
|-----------------------------|-----------------|
| FWV | 4 Sitze |
| CDU | 3 Sitze |
| Bündnis 90 / Die Grünen | 3 Sitze |
| SPD | 2 Sitze |
| Tübinger Linke | 1 Sitz |
| FDP | 1 Sitz |
| insgesamt | 14 Sitze |

Der besondere beschließende Ausschusses zur Vorbereitung der Wahl der Landrätin / des Landrats entscheidet über die öffentliche Ausschreibung der Stelle. Er legt zudem die Bewerbungen dem Innenministerium vor und benennt gemeinsam mit dem Innenministerium geeignete Bewerberinnen und Bewerber, aus denen der Kreistag die Landrätin / den Landrat wählt (§ 39 Abs. 2 LkrO). Können weniger als drei geeignete Bewerberinnen bzw. Bewerber benannt werden, entscheidet der Ausschuss darüber, ob auf die Benennung weiterer Bewerberinnen und Bewerber verzichtet oder die Stelle neu ausgeschrieben wird (§ 39 Abs. 3 LKrO).

Die erste Sitzung des besonderen beschließenden Ausschusses zur Vorbereitung der Wahl der Landrätin / des Landrats findet am Mittwoch, 27.02.2019 statt. Wie bei den vergangenen Wahlen der Landrätin / des Landrats wird die erste Sitzung von dem an Lebensjahren ältesten Ausschussmitglied einberufen.

Die / der Ausschussvorsitzende und seine Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden in der ersten Sitzung des Ausschusses aus dessen Mitte gewählt.

Verfahren

Die Bildung des Ausschusses kann nach § 35 Abs. 2 LkrO durch Einigung (einstimmiger Beschluss) erfolgen.

Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung des Ausschusses nicht zustande, werden die Mitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an Wahlvorschläge gewählt. Für dieses Verfahren gilt § 35 Abs. 2 LKrO i.V.m. § 4 der Durchführungsverordnung zur Landkreisordnung. Hierzu kann jedes Kreistagsmitglied einen Wahlvorschlag einreichen. Die Wahlvorschläge können höchstens so viele Namen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind (§ 4 Abs. 3 Durchführungsverordnung zur Landkreisordnung i.V.m. § 26 Abs. 2 Gemeindeordnung). Jeder Bewerber und jede Bewerberin kann nur auf einem Wahlvorschlag aufgeführt werden. Die Sitzverteilung auf die einzelnen Wahlvorschläge erfolgt nach Sainte-Laguë/Schepers. Für die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber/innen ist die Reihenfolge im jeweiligen Wahlvorschlag maßgebend. Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl (ohne Bindung an den Wahlvorschlag) statt.

Der Kreistag legt fest, wie die Stellvertretung wahrgenommen wird. Es wird die gleiche Regelung vorgeschlagen, die für die bereits bestehenden Kreistagsausschüsse in der Hauptsatzung festgelegt wurde (persönliche Stellvertretung und bei Verhinderung des persönlichen Stellvertreters / der persönlichen Stellvertreterin Stellvertretung nach Reihenfolge)

